

Gemeinde Blowatz

BL/409/2024

Beschlussvorlage
öffentlich

Satzung über die Gewährung von Aufwands- und Verdienstaussfallentschädigungen für die ehrenamtlich Tätigen in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Blowatz

Organisationseinheit: Ordnung und Soziales Bearbeitung: Steffi Guthardt	Datum 06.03.2024 Einreicher: Der Bürgermeister
--	---

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Gemeindevertretung Blowatz (Entscheidung)	14.03.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blowatz beschließt den Erlass der Satzung über die Gewährung von Aufwands- und Verdienstaussfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Blowatz. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blowatz beschließt weiterhin die überplanmäßigen Ausgaben durch die unvorhergesehene Erhöhung der Aufwandsentschädigung. Die notwendigen Mittel werden in den Nachtragshaushalt eingestellt.

Sachverhalt

Das Land M-V hat eine neue Feuerwehrentschädigungsverordnung erlassen, welche am 01. Januar 2024 in Kraft getreten ist. In dieser sind unter anderem die Höchstsätze der monatlich zu zahlenden Aufwandsentschädigung für Funktionsträger (wie z. B. Wehrführer, Stellvertreter, Personen mit besonderen Aufgaben) angepasst worden.

Über die tatsächlich monatlich zu zahlende Aufwandsentschädigung beschließt die jeweilige Dienstbehörde, in diesem Fall die Gemeindevertretung der Gemeinde Blowatz, nach Abwägung und unter Beachtung der Größe des Gemeindegebiets, Größe der Feuerwehr und einsatztaktische Besonderheiten des Zuständigkeitsbereiches der Feuerwehr (ELW Amt) selbst.

Den Gemeindervertreterinnen und Gemeindevertretern liegt ein Satzungsentwurf vor, der die zu zahlenden Aufwands- und Verdienstaussfallentschädigung regelt und die Feuerwehrmitglieder in Anerkennung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für ihren Dienst entschädigt.

Aufgrund des Doppelhaushaltes stehen die Mittel nur teilweise im Haushaltsjahr zur Verfügung. Die derzeit nicht gedeckten Mittel müssen überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
8.544,00 €	8.544,00 €	8.544,00 €	00,00 €
FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	8.544,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja

Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Feuerwehrentschädigungssatzung Blowatz neu (öffentlich)
---	---

Satzung über die Gewährung von Aufwands- und Verdienstausschüttung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Blowatz
(FFw-Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVBl. MV S. 934, 939) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V, S. 400, 402) sowie der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Dezember 2023 (GVOBl. M-V 2023, S. 941) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Blowatz in ihrer Sitzung am 14.03.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Blowatz entschädigt die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Blowatz in Anerkennung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für ihren Dienst nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen für die Wehrführerin / den Wehrführer, dessen Stellvertreterin / Stellvertreter sowie Personen mit besonderen Aufgaben:

Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer	250 Euro
Stellv. Gemeindewehrführerin oder stellv. Gemeindewehrführer	125 Euro
Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart	125 Euro
Stellv. Jugendfeuerwehrwartin oder stellv. Jugendfeuerwehrwart	62 Euro
Gerätewartin oder Gerätewart	100 Euro
Stellvertretende Gerätewartin oder Gerätewart	50 Euro

§ 3

Beginn und Ende des Anspruchs

- (1) Der Anspruch auf Entschädigung beginnt mit dem Monat, in dem die oder der Berechtigte die Funktion antritt.
- (2) Wird die Funktion länger als 3 Monate nicht ausgeübt, so ruht der Entschädigungsanspruch für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.
- (3) Mit Verlust der Funktion, Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr endet der Anspruch auf Entschädigung unmittelbar mit Monatsablauf.

§ 4

Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion, dem Einsatz oder dem Dienst verbundene Auslagen (z. B. Fahrkosten, Telefongebühren etc.) abgegolten.
- (2) Unabhängig davon werden Fahrkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Freiwilligen Feuerwehr Blödz für angeordnete Übungen, feuerwehrtechnische Lehrgänge oder Seminare nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet, sofern die Kosten nicht von anderen Behörden und Einrichtungen übernommen werden.

§ 5

Dienstreisen

- (1) Dienstreisen, an Orte außerhalb der Gemeinde, müssen von der Gemeinde angeordnet oder genehmigt sein.
- (2) Für durch die Gemeinde angeordnete oder genehmigte Dienstreisen besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Reisekostengesetzes M-V in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Dienstreiseanträge sind rechtzeitig vor Reiseantritt unter Angabe des Grundes bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister der Gemeinde zu stellen.

§ 6

Verdienstaussfall

- (1) Ist eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber aufgrund von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr in Vorleistung für das Arbeitsentgelt eines Feuerwehrmitgliedes gegangen, erstattet die Gemeinde Blowatz auf Antrag der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers die Beträge, welche durch den Einsatz oder die Ausbildung entstanden sind.
- (2) Grundlage für die Erstattung an die Arbeitgeberin / den Arbeitgeber ist das Arbeitsentgelt des dem Einsatz oder der Ausbildungsveranstaltung vorhergehenden Arbeitstages. Bei Abwesenheit für einen Zeitraum unter einem vollen Arbeitstag wird die Entschädigung für die tatsächlich versäumte Arbeitszeit berechnet.
- (3) Verdienstaussfall wird nur auf Nachweis gewährt. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung zu führen. Selbstständig tätigen Mitgliedern der Feuerwehr wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 40 Euro für jede angefangene Stunde, höchstens jedoch 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche gewährt. Entgangener Gewinn, Provision oder Ähnliches sind nicht erstattungsfähig.
- (4) Weist die Antragstellerin / der Antragsteller konkret nach, dass der Verdienstaussfall diese pauschale Entschädigung übersteigt, so wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 500 Euro je Tag erstattet.
- (5) Verdienstaussfall kann nur für solche Zeiten erstattet werden, die üblicherweise zur Ausübung von Erwerbstätigkeit dienen. Außerhalb dieser Zeiten von montags bis freitags, 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr, und samstags 06.00 Uhr bis 13.00 Uhr, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, es sei denn, die Anspruchstellerin oder der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

§ 7

Weiterer Auslagenersatz

Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Blowatz, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, werden die baren Auslagen und Aufwendungen, die ihnen im Interesse der Feuerwehr entstehen, erstattet. Voraussetzung ist, dass sie vorher von der Gemeinde als notwendig anerkannt worden sind. Die Ausgaben sind im Einzelfall zu belegen.

§ 8

Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird monatlich auf das Konto der jeweiligen Funktionsträgerin / des jeweiligen Funktionsträgers überwiesen.
- (2) Reisekosten, Auslagenersatz, Verdienstausfall und sonstige Entschädigungen werden nachträglich, nur auf Antrag und nur unter Vorlage einer Rechnung bzw. nachprüfbaren Belegen erstattet.
- (3) Die Pflicht zur Meldung über gezahlte Aufwandsentschädigungen an das zuständige Finanzamt obliegt der Zahlungsempfängerin bzw. dem Zahlungsempfänger.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Blowatz, den